

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Polizeiakademie Niedersachsen			
Ggf. Standort	Nienburg (Weser), Oldenburg, Hannoversch Münden			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Polizeivollzugsdienst			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.A.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	drei Studienabschnitte (sechs Semester)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2007			
Anzahl der Studienplätze	3850 (Stand: März 2019; durchschnittlich: 2339)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	796			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Jahr	569 Studierende			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2019

### Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Entfällt

### Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang PVD genannt – ist der einzige Studiengang, der an der Polizeiakademie des Landes Niedersachsen – im Folgenden Polizeiakademie genannt – vollständig angeboten wird. Er ist ein interdisziplinärer Studiengang unter Beteiligung der Studiengebiete Kriminal-, Organisations-, Rechts-, Sozialwissenschaften, Einsatz- und Verkehrs/ehre, Führungslehre und Polizeitraining. Das Studium ist auf den Erwerb wissenschaftsbezogener und zugleich praxisorientierter Erkenntnisse und Methoden ausgerichtet. Dabei soll ein vernetztes Lernen und Denken sowie die Verknüpfung von theorie- und praxisbasierten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten richten sich insbesondere an den Erfordernissen der ersten Verwendung in der Sachbearbeitung des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) und des kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienstes (KED/ZKD) aus.

Der dreijährige Studiengang PVD gliedert sich in drei Studienabschnitte, das einjährige Grundlagenstudium (1. Studienabschnitt), das halbjährige Fachstudium mit zwei zusätzlichen, dreimonatigen berufspraktischen Studienzeiten (2. Studienabschnitt) und ein einjähriges Ergänzungs-, Vertiefungs- u. Schwerpunktstudium (3. Studienabschnitt). Die Vermittlung der Studieninhalte und die Kompetenzausprägungen erfolgen interdisziplinär in 10 theoriebasierten Modulen mit Verzahnung zu fachpraktischen Anteilen, drei praxisbasierte Module „Polizeitraining 1 und 2“ sowie „Körperliche Fitness“, ein Modul „Polizeiliche Standardlagen“ und zwei Praktika („Berufspraktische Studienzeit Einsatz“ und „Berufspraktische Studienzeit Ermittlungen“, die zugleich Module sind. Alle Module schließen mit einer Leistungsbewertung ab.

Im ersten Studienabschnitt erfolgt nach einer Einführung zur Rolle der Polizei in Staat und Gesellschaft die Vermittlung von Basiskompetenzen sowie die Grundlagenbildung für die polizeilichen Aufgabenfelder „Kriminalitätsbekämpfung“, „Einsatzbewältigung“ und „Verkehrssicherheitsarbeit“. Im zweiten und dritten Studienabschnitt werden zu den genannten Aufgabenfeldern ergänzende und vertiefende Inhalte vermittelt. Die Module „Berufspraktische Studienzeit Einsatz“ und „Berufspraktische Studienzeit Ermittlungen“ im zweiten Studienabschnitt werden in den Polizeidirektionen des Landes Niedersachsen durchgeführt.

Zielgruppe sind Studierende, die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften und den Einstellungsrichtlinien unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des Polizeivollzugsdienstes Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt eingestellt werden (Laufbahnbewerberinnen/ -bewerber, die grundsätzlich noch über keine polizeiliche Berufserfahrung verfügen).

### Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat von der Weiterentwicklung des Studiengangs PVD seit der letzten Akkreditierung einen sehr guten Eindruck. Der Studiengang wurde inhaltlich und methodisch verändert und neuen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen der polizeilichen Arbeit angepasst. Die Empfehlungen der letzten Akkreditierung wurden von der Polizeiakademie weitgehend umgesetzt. Somit kommt die Gutachtergruppe zu einem Akkreditierungsvotum ohne Auflagen.

Aufgrund der steigenden Studierendenzahlen hat die Polizeiakademie ihre Kapazitäten in räumlich-sächlicher Hinsicht ausgebaut, wobei sie allerdings vorrangig beim professoralen Personal der Aufwuchs hinter den Zielzahlen zurückfällt. Hier sieht das Gutachtergremium noch Anreizpotentiale, die nicht ausgeschöpft sind.

Bei den Lehrinhalten sieht das Gutachtergremium einige kleinere Ergänzungen bzw. Korrekturen angebracht und hat entsprechende Empfehlungen zum Curriculum formuliert.

Insgesamt war das Gutachtergremium von dem Engagement der Lehrenden, der vorbildlichen Organisation der Lehre und der hohen Motivation der Studierenden sehr angetan.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	8
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	11
2.2.1 Curriculum .....	11
2.2.2 Mobilität.....	18
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	19
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	21
2.2.5 Prüfungssystem.....	22
2.2.6 Studierbarkeit .....	24
2.2.7 Besonderer Profilanpruch .....	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	28
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	34
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	36
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	36
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	36
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	36
III Begutachtungsverfahren .....	37
1 Allgemeine Hinweise.....	37
2 Rechtliche Grundlagen.....	38
3 Gutachtergruppe .....	38
IV Datenblatt .....	39
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	39
2 Daten zur Akkreditierung .....	39
Glossar .....	40
Anhang .....	41

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang PVD führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Das Bachelorstudium umfasst drei Studienabschnitte von je einem Jahr mit einer Arbeitsbelastung von 180 ECTS-Punkte.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang PVD sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von zwanzig Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 9 Abs. 5 Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang an der Polizeiakademie Niedersachsen (PSS)).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 4 Abs. 3 Niedersächsische Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (NLVO-Pol) festgelegt und entsprechen den Landes-

vorgaben. Demnach ist für den Studiengang PVD zugelassen, „wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) verfügt. Im Vorbereitungsdienst ist ein Studium an der Polizeiakademie Niedersachsen mit der Bachelorprüfung abzuschließen. Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.“ Zugelassen werden können z.B. Abiturientinnen und Abiturienten, Realschülerinnen und Realschüler mit einer nach § 18 NHG zum Hochschulzugang berechtigten Berufsausbildung und Spitzensportler mit entsprechender schulischer Ausbildung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs PVD wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts. Dies ist in § 1 Abs. 3 PSS hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang PVD umfasst inklusive des Abschlussmoduls 16 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 11 ECTS-Punkte umfasst und der Praxismodule, welche jeweils 15 ECTS-Punkte umfassen, sind die Module zwischen 5-23 ECTS-Punkten groß.

Das Modul 06.2 „Allgemeine Fitness“ hat einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkte. Die meisten Module umfassen zwei Semester – dies betrifft alle Module des ersten und mit einer Ausnahme alle Module des dritten Studienabschnittes. Ausnahmen sind alle Module des zweiten Studienabschnittes,

die quartalsmäßig geblockt durchgeführt werden und denen sich praktische mit theoretischen Modulen abwechseln.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in der Anlage der PSS bestimmt und wird im Abschlusszeugnis und dem Diploma Supplement ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs PVD sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 2 Abs. 3 Satz 3 der PSS mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Studienjahr Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 11 ECTS-Punkte.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

### 8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich insbesondere mit der curricularen Weiterentwicklung seit der letzten Akkreditierung befasst. Ein weiterer Begutachtungsschwerpunkt war die infrastrukturelle und sächliche Ausstattung sowie der Personalaufwuchs des Lehrkörpers im Zuge der bundesweit festzustellenden Einstellungsoffensive, die auch an der Polizeiakademie zur Ausweitung der Kapazitäten geführt hat.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Qualifikationsziele des Studiengangs PVD werden unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement wie folgt beschrieben: „Der akkreditierte Bachelor-Studiengang an der Polizeiakademie Niedersachsen ist ein interdisziplinärer Studiengang unter Beteiligung der Studiengebiete Kriminal-, Organisations-, Rechts-, Sozialwissenschaften, Einsatz- und Verkehrslehre, Führungslehre und Polizeitraining. Das Studium ist auf den Erwerb wissenschaftsbezogener und zugleich praxisorientierter Erkenntnisse und Methoden ausgerichtet. Dabei soll ein vernetztes Lernen und Denken sowie die Verknüpfung von theorie- und praxisbasierten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten richten sich insbesondere an den Erfordernissen der ersten Verwendung in der Sachbearbeitung des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) und des kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienstes (KED/ZKD) aus.“

Deutlich wird, dass der Studiengang PVD am berufsspezifischen Anforderungsprofil einer bürgerorientierten Polizei im demokratischen Rechtsstaat orientiert ist. So heißt es: „Der Polizeivollzugsdienst in einem demokratischen Rechtsstaat ist bürgerorientiert. Die Bürger stellen hohe Anforderungen an eine moderne, demokratische Polizei. Sie erwarten neben einem professionellen, bürgernahen und flexiblen aber auch konsequenten Arbeitsverhalten insbesondere auch eine sozialadäquate Konfliktbehandlung. Insofern werden an die Bewältigung dynamischer, komplexer und konfliktreicher Lagen hohe Anforderungen an die persönliche, soziale, methodische und fachliche Kompetenz gestellt.“ (Modulhandbuch, S. 12) Hervorgehoben wird, dass im Studium „[bei] der inhaltlichen Gestaltung des Studienangebotes (...) in der Bachelorausbildung der Vermittlung inter- und transdisziplinärer Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen vor dem Hintergrund sich ändernder fachlicher beruflicher Qualifikationsanforderungen

besondere Bedeutung zugemessen [wird]. Das Studium soll die grundlegenden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermitteln und dabei Übergangs- und Abschlussfähigkeiten zur beruflichen Anwendung, zur Befähigung zu einem weiteren Studium sowie zur Weiterbildung als lebenslanges Lernen anlegen. Es ist als wissenschaftlich basiertes, grundständiges Studium definiert. Als anwendungsorientierter Studiengang wird dabei dem besonderen Praxisbezug durch zeitliche Verbindungen oder/ und neuen Formen der Integration von Anwendungsbezügen Rechnung getragen. Das Studium an der Polizeiakademie dient der ersten beruflichen Qualifikation. Von daher sind grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse für den Polizeivollzugsdienst Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zu vermitteln. Insbesondere ist den Erfordernissen der Erstverwendung in der Sachbearbeitung des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) und des polizeilichen Ermittlungsdienstes (KED/ZKD) zu genügen. Die Bandbreite unterschiedlicher Tätigkeiten reicht dabei von praktisch-fachgerechten Fertigkeiten über die Anwendung mündlicher und schriftlicher Kommunikationsfähigkeiten bis hin zur Fertigung komplexer und besonders anspruchsvoller Stellungnahmen.“ (Modulhandbuch, S. 12)

Eine ausführliche Beschreibung der Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen sowie deren Fach- und Methodenkompetenz, der sozialen und persönlichen Kompetenzen ist eingangs im Modulhandbuch zu finden. (vgl. Modulhandbuch, S. 13-22)

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs PVD werden an der Polizeiakademie bezogen auf die Inhalte der Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes klar formuliert und tragen auch den festgelegten Zielen von Hochschulbildung Rechnung. Das Studium ist folglich als wissenschaftlich basiertes, grundständiges Studium definiert, das nicht nur zu einer berufsfeldorientierten Befähigung qualifizieren soll, sondern überdies zu einem weiteren Studium befähigen soll und die Basis für ein lebenslanges Lernen sein soll.

Hervorzuheben ist die deutlich hinterlegte Dimension der Persönlichkeitsbildung, welches neben einer sehr guten Betreuung und Sozialisation der Studierenden durch Lehrende auch durch unterschiedliche Konzepte der Studierendenbegleitung und -unterstützung gestärkt wird. Hierdurch wird die Polizeiakademie der Vorbereitung auf die besondere Rolle der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen der Aufgaben der Polizei innerhalb des demokratischen Zusammenlebens gerecht. Die Polizeiakademie zeigt sich dabei als Einrichtung für die Praxis, in der neben der Kompetenz für praxisorientiertes Studieren und Forschen vor allem auch ein selbstständiges und eigenverantwortliches Studieren ermöglicht wird. Zusätzlich vermitteln diverse Trainings neben praktischen Fertigkeiten vor allem auch eine nachhaltige Werte- und Persönlichkeitsentwicklung.

Der Bachelorstudiengang PVD, deren Grundlagen neben den Angehörigen der Polizeiakademie durch Vertreter der Berufspraxis mit entwickelt wurde, ist in drei Abschnitte aufgeteilt (vgl. Curriculum), deren

Aufbau insgesamt eine gute Verzahnung der theoretischen und praktischen Studieninhalte gewährleisten. Hierdurch wird neben der Wissensvertiefung vor allem auch die Transferleistung der Studieninhalte gut ermöglicht und somit eine gute Grundlage für eine nachhaltige Vermittlung gelegt. Die ohnehin gute Verzahnung mit der Berufspraxis wird durch den Einsatz von Lehrenden der Fortbildung und Lehrbeauftragten von Praxisdienststellen noch gestützt. So wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die Arbeit in der Landespolizei Niedersachsen, die sich in den letzten Jahren geändert haben und einer zunehmend hohen Dynamik unterliegen, dauerhaft erfüllt werden. Dem Erfordernis einer breiten Qualifizierung wird die Polizeiakademie durch die durchdachte Verknüpfung der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen mit den berufsbezogenen Kompetenzen gerecht. Hierin liegt nach Einschätzung der Gutachter eine hervorzuhebende Stärke der Polizeiakademie. Durch das Gesamtkonzept kommen sie den Notwendigkeiten und Herausforderungen für polizeiliche Studiengänge in einem besonders anzuerkennenden Sinne nach.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der dreijährige Studiengang PVD umfasst 180 ECTS-Punkte und besteht aus 10 interdisziplinären, theorie- und 6 praxisbasierten Modulen, die sich in drei Abschnitte gliedern: Es beginnt mit einem zwölfmonatigen Grundlagenstudium. In diesem Studienabschnitt erfolgt nach einer Einführung zur Rolle der Polizei in Staat und Gesellschaft die Vermittlung von Basiskompetenzen sowie die Grundlagenbildung für die polizeilichen Aufgabenfelder „Kriminalitätsbekämpfung“, „Einsatzbewältigung“ und „Verkehrssicherheitsarbeit“. Der zweite Studienabschnitt besteht aus einem sechsmonatigen Fachstudium und zwei jeweils dreimonatigen Praktika in den Polizeidienststellen der niedersächsischen Polizei („Berufspraktische Studienzeit Einsatz“ und „Berufspraktische Studienzeit Ermittlungen“). Im dritten Studienabschnitt folgt ein zwölfmonatiges Ergänzungs-, Vertiefungs- und Schwerpunktstudium im Bereich „Ermittlungen“ oder „Einsatz“, an das sich die Anfertigung einer Bachelorarbeit und eine abschließende Verteidigung der Bachelorarbeit anschließt. Neben den beiden Praktika bei den Polizeidienststellen sind die vier praxisbasierten Module die Module „Polizeitraining 1 und 2“ sowie „Körperliche Fitness“ und

das Modul „Polizeiliche Standardlagen“ Unter Berücksichtigung organisatorischer Rahmenbedingungen verlaufen die Module parallel oder zeitlich versetzt.

Das Studiengangskonzept beansprucht eine paradigmatische Abkehr von einer traditionell lehrorientierten Wissensvermittlung hin zu einer lernorientierten Wissensaneignung unter Einbezug von Formen des E-Learning.

Die Module im Einzelnen:

- Modul 1 befasst sich mit den „Grundlagen der Kriminalitätskontrolle“ (Modulhandbuch, S. 24). Es handelt sich um ein Pflichtmodul, untergliedert in zwei Teilmodule, mit einem Gesamtstundenumsatz von 240 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), davon 81 LVS im Kontakt- und 159 LVS im Selbststudium. Das Modul schließt ab mit einer 120-minütigen Klausur.
- Modul 2 befasst sich mit den „Grundlagen Einsatz und Verkehr“ (Modulhandbuch, S. 28). Es handelt sich um ein Pflichtmodul, untergliedert in drei Teilmodule, mit einem Gesamtstundenumsatz von 400 LVS, davon 140 LVS im Kontakt- und 260 LVS im Selbststudium. Das Modul schließt ab mit einer 240-minütigen Klausur.
- Modul 3 befasst sich mit den „Rechtlichen Grundlagen der Polizeiarbeit“ (Modulhandbuch, S. 32). Es handelt sich um ein Pflichtmodul, untergliedert in zwei Teilmodule, die wiederum in mehrere Teilmodule untergliedert sind, mit einem Gesamtstundenumsatz von 800 LVS, davon 272 LVS im Kontakt- und 528 LVS im Selbststudium. Das Modul beinhaltet zwei 180-minütige Klausuren und zwei Leistungsnachweise im Umfang von jeweils 60 Minuten.
- Modul 4 befasst sich mit den „Kompetenzen für Studium und Beruf“ (Modulhandbuch, S. 43). Es handelt sich um ein Pflichtmodul, untergliedert in sechs Teilmodule, mit einem Gesamtstundenumsatz von 360 LVS, davon 108 LVS im Kontakt- und 252 LVS im Selbststudium. Das Modul beinhaltet als Prüfungsform ein Kolloquium.
- Modul 5 befasst sich mit den „Praktischen Grundlagen“ der Polizeiarbeit (Modulhandbuch, S. 48). Es handelt sich um ein Pflichtmodul, untergliedert in zwei Teilmodule mit einem Gesamtstundenumsatz von 400 LVS, davon 332 LVS im Kontakt- und 68 LVS im Selbststudium.
- Modul 6 fördert die „Allgemeine Fitness“ (Modulhandbuch, S. 54) Es handelt sich um ein Pflichtmodul, untergliedert in drei Teilmodule – je eine je Studienjahr – mit einem Gesamtstundenumsatz von 440 LVS, davon 188 LVS im Kontakt- und 252 LVS im Selbststudium.
- Modul 7 ist das Pflichtpraktikum „Einsatz“ von zwölf Wochen bzw. 600 LVS Gesamtstundenumsatz in einer polizeilichen Dienststelle (Modulhandbuch, S. 61). Mit diesem Modul beginnt der zweite Studienabschnitt.

- Modul 8 befasst sich mit der „Vertiefung Einsatz und Ermittlungen“ (Modulhandbuch, S. 63). Es handelt sich um ein Pflichtmodul, untergliedert in drei Teilmodule mit einem Gesamtstundenumsatz von 920 LVS, davon 371 LVS im Kontakt- und 549 LVS im Selbststudium. Mit 23 ECTS-Punkten ist es das größte Modul im Studiengang PVD.
- Modul 9 ist das „Erweiterte Polizeitraining“ (Modulhandbuch, S. 85). Es handelt sich um ein Pflichtmodul, untergliedert in zwei Teilmodule mit einem Gesamtstundenumsatz von 200 LVS, davon 97 LVS im Kontakt- und 103 LVS im Selbststudium.
- Modul 10 ist das zu Modul 7 korrespondierende Pflichtpraktikum „Ermittlung“ von zwölf Wochen bzw. 600 LVS Gesamtstundenumsatz in einer polizeilichen Dienststelle (Modulhandbuch, S. 88).
- Modul 11 befasst sich mit „Besondere Polizeiliche Lagen“ (Modulhandbuch, S. 90). Es handelt sich um ein Pflichtmodul, untergliedert in drei Teilmodule mit einem Gesamtstundenumsatz von 360 LVS, davon 129 LVS im Kontakt- und 231 LVS im Selbststudium. Mit diesem Modul beginnt der dritte Studienabschnitt.
- Modul 12 befasst sich mit dem Themenkomplex „Polizei und Gesellschaft“ (Modulhandbuch, S. 106). Es handelt sich um ein Pflichtmodul, untergliedert in sechs Teilmodule, mit einem Gesamtstundenumsatz von 640 LVS, davon 257 LVS im Kontakt- und 383 LVS im Selbststudium.
- Modul 13.1 „Schwerpunkt Ermittlungen“ (Modulhandbuch, S. 114) oder Modul 13.2 „Schwerpunkt Einsatz und Verkehr“ (Modulhandbuch, S. 124) besteht aus neun bzw. dreizehn Teilmodulen mit einem Gesamtstundenumsatz von 600 LVS, davon 201 LVS im Kontakt- und 399 LVS im Selbststudium.
- Das Pflichtmodul 14 „Training Besondere Lagen“ (Modulhandbuch, S. 136) schließt den Modulverlauf mit zwei Teilmodulen und einem Gesamtstundenumsatz von 200 LVS, davon 132 LVS im Kontakt- und 68 LVS im Selbststudium ab.
- Das Studium schließt mit dem Modul „Bachelorarbeit“ (Modulhandbuch, S. 139) ab.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulhandbuch weist Stärken auf in der Verzahnung von theoretischen und praktischen Lehrinhalten. Insbesondere die Module, in denen Trainings eine zentrale Rolle spielen, sind aus Sicht des Gutachtergremiums gelungen. Im Modulhandbuch ist zu erkennen, dass der Versuch unternommen wird, die Studierenden aktiv und selbsttätig in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einzubeziehen. Dennoch sollte aus Gutachtersicht die Relation von Kontaktstudium zum Selbststudium überdacht werden. Das Gutachtergremium ist bspw. skeptisch, dass „wesentliche polizeispezifische Englischkenntnisse (...) [von] den Studierenden in den ersten beiden Studienabschnitten im Selbststudium erworben werden sollen“ (Modulhandbuch, S. 23). Aus Sicht des Gutachtergremiums ist zwar zu begrüßen, dass das

Modulhandbuch deutlich macht, dass den Studierenden im Sinne von § 12 der MRVO Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gegeben werden, hier erscheint der Freiraum aber als zu groß, insbesondere für Studierende, die mentorielle Hilfe brauchen bei der Ausprägung ihrer sprachlichen Fertigkeiten. Es wäre günstig, wenn es hierzu Hilfsangebote von Seiten der Polizeiakademie gäbe.

Dem Gutachtergremium ist aufgefallen, dass zu den aufgeführten Kompetenzen, über die die Absolventinnen und Absolventen verfügen sollen, auch „Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeit“ (Modulhandbuch, S. 15) gehören. Ausweislich der Modulbeschreibungen der sechs Module des Grundlagenstudiums wird den Studierenden eine studienfachbezogene Einführung, die Vermittlung von Basiskompetenzen und die Vermittlung von Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung, Einsatzbewältigung und Verkehrssicherheitsarbeit vermittelt. Nicht erwähnt wird jedoch die oben postulierte und für ein Studium grundlegende (basale) Bedeutung der Vermittlung von wissenschaftlichen Techniken und Arbeitsweisen. Dies gälte es in den Modulbeschreibungen besser herauszuarbeiten.

Das Gutachtergremium bewertet im Folgenden die Module im Einzelnen:

- Bei der Lernzielbestimmung in Modul 1 fällt auf, dass im Unterschied zum Modultitel bei den Lernzielen von Kriminalitätsbekämpfung gesprochen wird. Festzustellen ist, dass die Lehr- bzw. Lerninhalte sehr kleinteilig angegeben sind, was zu der Frage führt, ob (und wenn ja: mit welchem Stundenansatz) alle ausgewiesenen Inhalte im Kontaktstudium behandelt werden können und welcher Stellenwert bei der Realisierung der Lernziele dem Kontaktstudium zukommt. Im Modulhandbuch ist nicht dokumentiert, wie die Verzahnung von Kontakt- und Selbststudium in Modul 1 praktisch vollzogen wird. Dazu sind aus Sicht des Gutachtergremiums in der Weiterentwicklung des Modulhandbuchs Erläuterungen erforderlich.
- Das Modul 2 beginnt im Teilmodul 2.1 mit einem E-Learning-Tool zum Aufbau und Organisation der niedersächsischen Polizei. Ein solches Tool macht an dieser Stelle durchaus Sinn, setzt aber im Sinne des gewünschten Wissenserwerbs voraus, dass die Studierenden motiviert sind, sich die Inhalte innengeleitet zu erschließen. Zu empfehlen ist aus Sicht des Gutachtergremiums, das E-Learning-Tool durch Mentoren inhaltlich zu begleiten, um den Studierenden die für das weitere Studium nicht unbedeutende Aufbauorganisation inhaltlich zu vermitteln. Inhaltlich ist der Aufbau des Moduls schlüssig. Allerdings ist nicht dokumentiert, wie die Verzahnung von Kontakt- und Selbststudium praktisch vollzogen wird.
- Insgesamt wirft das Modul 3 die Frage der Studierbarkeit auf, insbesondere wenn man bedenkt, dass Studierende dieses lern- und prüfungsintensive Modul parallel zu anderen Modulen zu bewältigen haben (vgl. Studierbarkeit). Grundsätzlich angemessen ist die Verankerung der juristischen Methodenlehre im Teilmodul 3.1.1. Allerdings erscheint der gewählte Stundenansatz für die grundlegenden Teilmodulinhalte und die Relation von 6 LVS Kontakt- zu 32 LVS Selbststudium

für Studienanfänger ungünstig gewählt zu sein, sodass dringend anzuraten ist, diesen Zeitanatz zu überdenken. Zum Teilmodul 3.2.1 ist aus fachlicher Sicht kritisch anzumerken, dass keine Verzahnung zwischen der Ethik und dem Recht stattfindet, was sich insbesondere bei Art. 1 Grundgesetz und der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Menschenwürde angeboten hätte.

- Das Modul 4 erscheint dem Gutachtergremium wesentlich für den Studiengang PVD zu sein. Aufgrund der grundlegenden Bedeutung für die Befähigung zum Studium gibt es das Teilmodul 4.1, in welchem Methodenkompetenzen für das Studium, Lern und Arbeitsstrategien angeboten werden. Wesentlich für das Studium ist auch Teilmodul 4.2, in dem soziale Basiskompetenzen für das Studium vermittelt werden. Fachlich erschließt sich dem Gutachtergremium nicht, warum im Teilmodul 4.3 im Studienggebiet „Sozialwissenschaften“ nur psychologisches Basiswissen vermittelt werden soll, wobei ein Blick auf die Lehrinhalte zeigt, dass es sich hier im eigentlichen Sinne um mehr als psychologische Basislehrinhalte handelt (Phänomen der häuslichen Gewalt, Betreuung der Opfer häuslicher Gewalt, Vermeidung sekundärer Viktimisierung: letztere ist bereits im Teilmodul 1.2 thematisch, vgl. S. 27), die im Sinne einer interdisziplinären Ausrichtung des Studiums auch in anderen Modulen vermittelt werden könnten. Mit 6 LVS zu kurz ist nach Ansicht des Gutachtergremiums die Ausgestaltung des Teilmoduls 4.4 geraten. Der Zeitanatz für die „Ethik“ in diesem Teilmodul sollte überdacht werden. Kritisch betrachtet das Gutachtergremiums auch die Tatsache, dass das dem Studienggebiet zugeordnete Teilmodul 4.5 „Police Communication“ als reines E-Learning-Modul ausgestaltet ist und sich damit die Studierenden das „Sprachfeld ‚Operations and Traffic Situations‘“ ohne Kontaktstudium erschließen müssen. Hier würde es sich didaktisch anbieten, das E-Learning-Tool durch einen Mentor begleiten zu lassen, der bei Fragen zur Verfügung steht und denjenigen hilft, die beim E-Learning des Polizeienglisch eine persönliche Unterstützung benötigen. Nicht unwesentlich für das Polizeistudium hält das Gutachtergremium die Befassung mit den Grundzügen der historischen Gewaltentwicklung des Gewaltmonopols im Teilmodul 4.6, wobei es sich anbieten würde, diese Frage enger zu verzahnen mit dem Staats- und Verfassungsrecht im Teilmodul 3.2.1. Abschließend ist anzumerken, dass es sich dem Gutachtergremium nicht erschließt, warum die für das Studium wesentlichen Inhalte in den Teilmodulen 4.1 und 4.2 nicht an den Anfang des Modulhandbuchs gestellt werden, sind diese doch wesentlich für den Studienerfolg, bzw. wird dadurch doch dem Risiko eines Studienabbruchs entgegengewirkt.
- Die Konzeption des handlungsorientierten Moduls 5 erscheint schlüssig und entspricht gängigen Standards der modernen Polizeiausbildung. Dies gilt in vergleichbarer Form auch für das Modul 6, mit dem der erste Studienabschnitt endet. Aus Sicht des Gutachtergremiums überzeugend gelungen ist die Gestaltung des zweiten Studienabschnitts. Insbesondere überzeugt die Verzahnung zweier Berufspraktika mit dem Polizeistudium in den Modulen 7, 8, 9 und 10.

- Überzeugend gelungen ist auch das den dritten Studienabschnitt beginnende Modul 11 „Besondere Polizeiliche Lagen“, das „der Ergänzung und Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse aus den Bereichen der Einsatzlehre, der Kriminalwissenschaften, der Sozialwissenschaften und dem materiellen und formellen Recht (dienst)“ (Modulhandbuch, S. 90), indem es die Studierenden „mit komplexen Einsatzlagen konfrontiert, die aus verschiedenen polizeilich relevanten Perspektiven betrachtet und bewertet werden müssen.“ (Modulhandbuch, S. 90) Es entspricht der Konstruktion des interdisziplinär angelegten, auf eine Verzahnung von Theorie und Praxis angelegten Moduls, dass das Modul mit einer 180-minütigen Klausur abschließt.
- Das Modul 12 besteht aus sechs Teilmodulen. Im Teilmodul 12.1 geht es um „Führung und Fürsorge“, im Teilmodul 12.2 um „Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität“, im Teilmodul 12.3 um „Polizei im gesellschaftlichen und internationalen Kontext“, im Teilmodul 12.5 nochmals um „ausgewählte Themen Polizei und Gesellschaft“, an die dann unter 12.6 Teilmodule als Wahlpflichtkurse zu „Ermittlungen und Einsatz“ bzw. alternativ „Einsatz“ anschließen. Als Prüfungsform ist ein als 12.4 ausgewiesenes Kolloquium vorgesehen. Aus Sicht des Gutachtergremiums wird in diesem Modul zu viel Unterschiedliches unter der Überschrift „Polizei und Gesellschaft“ verhandelt. In der Folge werden Themen gelehrt, die organisch nicht zusammenpassen, auch wenn jedes Thema für sich genommen durchaus an anderen Stellen des Studiums im Zusammenhang mit anderen Themen (interdisziplinär) hätte behandelt werden können. Diese Struktur wirft die Frage auf, ob sie von den Studierenden nachvollzogen werden kann. Kritisch fiel dem Gutachtergremium im Teilmodul 12.2 auf, dass im Modulhandbuch die Handlungsempfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse keine Berücksichtigung finden und die unter PMK zu subsumierenden Phänomene nur allgemein und damit unspezifisch benannt sind. Im Teilmodul finden überdies die aktuellen Themen Radikalisierung und De-Radikalisierung keine Berücksichtigung. Das Gutachtergremium empfiehlt, das Modul 12 inhaltlich zu überarbeiten. Bei der Überarbeitung ist anzuraten, ein Teilmodul (als Wahlpflichtmodul) zu konzipieren, das die Studierenden befähigt werden, zu einem Thema aus dem Bereich „Polizei und Gesellschaft“ bei Abschluss des Studiums eine empirische Bachelorarbeit schreiben zu können. Eine solche Befähigung erfordert die Vermittlung von Methodenwissen, ohne das weder eine wissenschaftlichen Gütekriterien standhaltende Datenerhebung noch eine qualifizierte Datenauswertung möglich sind. Die Vermittlung des für empirische Arbeiten erforderlichen Methodenwissens ist bislang nicht hinreichend (nur 14 LVS im Kontaktstudium) und überdies viel zu spät vorgesehen (im das Studium abschließenden Modul Bachelorarbeit), was aus Sicht des Gutachtergremiums nicht im Einklang mit dem Studienkonzept (Modulhandbuch, S. 5) und dem Kompetenzprofil der Absolventinnen und Absolventen der Polizeiakademie Niedersachsen (Modulhandbuch, S. 16 ff.) steht. Ziel der Überarbeitung des Moduls sollte es daher sein, den Studierenden, die sich für empirische Fragen der Polizeiarbeit interessieren, das hierzu erforderliche methodische Wissen nicht erst im letzten Modul Bachelorarbeit zu vermitteln.



- Die Module 13 und 14 sind aus Sicht des Gutachtergremiums schlüssig gestaltet und erscheinen geeignet, um die Studierenden vertiefend auf die polizeiliche Praxis vorzubereiten.

Insgesamt ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es ist aus Gutachtersicht festzustellen, dass das Studiengangskonzept vielfältige Lehr- und Lernformen umfasst. Auch sind nach Ansicht des Gutachtergremiums die handlungsorientierten Praxisanteile sehr gut mit theoretischen Lehrinhalten verzahnt. Grundsätzlich ist aus Sicht des Gutachtergremiums festzustellen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs den Erfordernissen eines modernen Polizeistudiums entspricht. Allerdings empfiehlt das Gutachtergremium, Modul 3 im Hinblick auf seine Studierbarkeit zu überprüfen und Modul 12 grundlegend zu überarbeiten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Thema Cyber-Crime sollte stärker ausgebaut werden. Hierzu zählt auch die Gewinnung entsprechenden Personals und der Ausbau entsprechender Infrastruktur (auch Hard-/Software).
- Der Stundenansatz für Grundbegriffe der Ethik sollte erhöht und die Verzahnung der Ethik mit Fragen des Staats- und Verfassungsrechts und der Polizeigeschichte verbessert werden.
- Die Handlungsempfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse sollten im Bereich PMK und der Vernehmungslehre berücksichtigt werden.
- Neue Formen des Extremismus sollten im Bereich PMK berücksichtigt werden (z. B. Identitäre Bewegung).
- Die curriculare Verankerung von Methodenlehrinhalten für die Bearbeitung empirischer Forschungsfragen im Rahmen der Bachelorarbeit sollte zumindest als Wahlpflichtbereich in Modul 12 angeboten werden.
- Inhalte der Sozialwissenschaften sollten mit Fragen der Einsatzlehre bei Veranstaltungs- und Versammlungslagen besser verzahnt werden.
- Das Themas „Medienkompetenz“ sollte im Curriculum integriert werden (Modul 3 oder 4).

### 2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Polizeiakademie sieht Mobilitätsfenster für die eigenen und ausländischen Studierende sowie für das Lehr- und Unterstützungspersonal vor. Die zahlenmäßige Zunahme der Incomings und Outgoings ab dem Studienjahr 2013/2014 – von 57 auf 173 bei den Studierenden – resultiert aus der Einführung des internationalen Studienkurses, der parallel zum Projekt ComPHEE entwickelt wurde. Als eine Wahlpflichtalternative haben überdurchschnittlich erfolgreiche Studierende im Teilmodul 12.3 die Möglichkeit für eine einwöchige Auslandshospitation. Die Hospitationen werden in Absprache mit den europäischen Kooperationspartnern von der Polizeiakademie vorbereitet und von den Studierenden eigenverantwortlich geplant und durchgeführt. In dem Zeitraum 2012 bis 2018 fanden 737 studentische Auslandshospitationen, inkl. ERASMUS, statt, wobei Spanien, die Schweiz und Estland die beliebtesten Hospitationsländer sind.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf eine Internationalisierung polizeilicher Aufgaben hat die PA zahlreiche Kooperationsbeziehungen mit hochschulischen Einrichtungen im In- und Ausland aufgebaut. Hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit Hochschulen in Niedersachsen, aber auch mit einigen Polizei-Fachhochschulen aus anderen Bundesländern. Kontakte und Arbeitsbeziehungen zu ausländischen Polizeihochschulen runden dieses Bild ab. Die Polizeiakademie hat am EU-Förderprogramm ISEC teilgenommen und in diesem Rahmen mit Einrichtungen in den Niederlanden, Ungarn und Schottland zusammengearbeitet. Insgesamt betrachtet sieht das Gutachtergremium die Polizeiakademie hier auf einem guten Wege.

Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Für die Beschäftigung des haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonals in der Ausbildung stehen für die Polizeiakademie insgesamt 210 Dienstposten und Arbeitsplätze unterschiedlicher Bewertung zur Verfügung. Hiervon sind dreißig Professorenstellen (W2-besoldet).

Mit der Entscheidung des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2015, die Landespolizei personell zu verstärken, wurde ebenfalls die dazu erforderliche Personalmenge der Polizeiakademie erhöht. So erhöhte sich die Anzahl des Stammpersonals (mit Abordnungen) von 135 (161) auf 194 (220). Das Verhältnis zwischen Anzahl der Studierenden und Anzahl der Lehr- und Unterstützungskräfte zeigt für die Studierenden seit 2012 ein nur leicht sinkendes Niveau (1:12 zu 1:15). Die für die Lehrkräfte verbindlichen Lehrverpflichtungen sind unterschiedlich und können auf Antrag ermäßigt oder vollständig aufgehoben werden. Für die erforderlichen Lehrveranstaltungsstunden, getrennt nach theorie- und praxisbasierenden Lehrformen, standen in den jeweiligen Studienjahrgängen seit 2012 immer ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung.

Im Jahre 2017 wurde das Konzept zur Personalentwicklung eingeführt, welches die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals regelt. Für die Lehrkräfte sind Hospitationen in der polizeilichen Praxis vorgesehen, für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind sie verbindlich vorgeschrieben.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Struktur des Lehrpersonals entspricht derjenigen allgemeiner Hochschulen, insbesondere den Fachhochschulen der Polizei. Dies gilt auch für Instrumente der Personalentwicklung im Lehrbereich wie etwa Fort- und Weiterbildungsangebote und regelmäßige Lehrevaluationen.

Die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren an der Polizeiakademie ähneln denen anderer Hochschulen. Eine Besonderheit ist die grundsätzliche zeitliche Befristung auf fünf Jahre, wobei ab dem dritten Jahr Bleibeverhandlungen geführt werden. Die Nicht-Verbeamtung auf Lebenszeit eröffnet der Polizeiakademie die Möglichkeit einer stärkeren Kontrolle der Professoren und nicht zuletzt die Möglichkeit einer Trennung nach fünf Jahren. Dem Gesetz über die Polizeiakademie Niedersachsen zufolge „können“ Professorinnen und Professoren auf Zeit eingestellt werden (§ 10 Abs. 3). Diese Kann-Bestimmung verwandelt die Polizeiakademie in einen Regelfall. Das Gutachtergremium zweifelt an der Sinnhaftigkeit dieser Rechtsauslegung, weil hierdurch eine geringere Attraktivität für Bewerberinnen und Bewerber ebenso wie Nachteile im Wettbewerb mit anderen Polizei-Fachhochschulen entstehen und zu einer Fluktuation des Lehrpersonals führen kann. Im Gespräch konnten die Verantwortlichen der Polizeiakademie das Gutachtergremium von den Vorteilen der Befristungen nicht gänzlich überzeugen. Die Polizeiakademie sollte die grundsätzliche Befristung von Professorenstellen auf zunächst fünf Jahre überdenken

und zu einer im Gesetz über die Polizeiakademie vorgesehenen Kann-Bestimmung zurückkehren, um die Attraktivität der Stellen zu erhöhen und wissenschaftliche Unabhängigkeit zu festigen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Dozentenstellen wird empfohlen, sie stärker als Karrierebaustein zu sehen und entsprechend auf die Personalplanungen der Polizeiführungen einzuwirken. Das Gutachtergremium ist überdies der Auffassung, dass eine mehr als zweijährige Abordnung an die Polizeiakademie der Professionalisierung von Polizeifächern wie Einsatzlehre oder auch Kriminalistik zugutekommt. Im Einstellungsverfahren für Dozenten (überwiegend Polizeibeamte) wird zudem empfohlen, über das gesetzlich vorgesehene Kriterium der pädagogischen Erfahrung hinaus ähnlich wie bei Professorinnen und Professoren eine Probelehrveranstaltung einzurichten, um die Lehrkompetenzen unmittelbar beurteilen zu können.

Im Gespräch wurde darauf hingewiesen, dass derzeit nur 19 Stellen besetzt sind und weitere drei im Auswahlverfahren (Stand: März 2019). Das Gutachtergremium nimmt diese Diskrepanz zwischen Planziel und Ist-Zustand mit Befremden zur Kenntnis genommen und sieht notwendigen Handlungsbedarf. Die Polizeiakademie sollte die Stellenbesetzungsverfahren im Professorenbereich beschleunigen, um die Diskrepanz zwischen Soll und Ist zu verringern.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt aber folgende Empfehlungen:

- Damit der Aufwuchs der Studierendenzahlen nicht zu qualitativen Abstrichen führt, sollten die Vakanzen im Professorium zeitnah besetzt werden bzw. die 30 Stellen vollständig ausgeschöpft werden.
- Um die Attraktivität der Lehrstellen zu erhöhen, sollten die
  - Professuren von vornherein entfristet werden.
  - Dozentinnen und Dozenten länger als zwei Jahre abgeordnet werden.
- Bei Einstellungsverfahren von Dozentinnen und Dozenten (zumeist aus dem Polizeidienst) sollte eine Probelehrveranstaltung abgehalten werden.

#### 2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

##### Dokumentation

Die Standorte der Polizeiakademie verfügen über Auditorien, in denen Vorlesungen mit maximal 200 Studierenden (in Hann. Münden max. 175) möglich sind. Aufgrund der steigenden Studierendenzahlen wurden ab dem Studienjahr 2012/2013 fünf Hörsäle und ab dem Studienjahr 2017/2018 weitere acht Hörsäle in Nienburg zusätzlich angemietet.

Die erforderlichen Hörsaalkapazitäten ergeben sich aus der Anzahl der Studiengruppen in den Studienabschnitten; danach war der bisher höchste Bedarf im Studienjahr 2017/2018. Da die Hörsäle innerhalb der Vorlesungszeit von 08:00 bis 20:00 Uhr von Montag bis Freitag an allen Standorten grundsätzlich durch verschiedene Studiengruppen genutzt werden, ist die Anzahl ausreichend.

Gruppenarbeits-, Trainingsräume und -flächen sind in den Modulen 01, 05, 06, 10, 14 sowie 16 und darüber hinaus nach Entscheidung der Lehrenden erforderlich. Das Schießtraining findet in Raumschießanlagen vor Ort statt. Für das AZT werden je nach Lehrinhalt Sporthallen (Dojo), spezielle Räumlichkeiten oder Freiflächen bereitgestellt. Besondere Trainingsräume werden für Verhaltenstrainings genutzt, die ein spezielles räumliches Szenario für die dort stattfindenden Rollenspiele benötigen. Beispiele hierfür sind z.B. Kneipenszenarien, Wohnungsdurchsuchungen, Familienstreitigkeiten, Einbruchstatorte, Amoklagen. An den Standorten Oldenburg und Hann. Münden sind eigene Sporthallen vorhanden, in Nienburg werden für die Sportausbildung Hallen angemietet. Das Schwimmtraining findet an allen Standorten in angemieteten Schwimmhallen statt. An allen Standorten werden Trainingsflächen für das einsatzbezogene Fahrtraining angemietet. Die EDV-Trainings werden an den Standorten in speziellen Lehrsälen durchgeführt. Alle eigenen Gruppenarbeits-, Trainingsräume und -flächen werden von Mitarbeitern der Abteilung „Akademiebetrieb“ betreut bzw. administriert.

Die Ausstattungen der Lehrräume sind mit den Lehrenden sowie auf deren Bedürfnisse abgestimmt und standardisiert. Die technische Ausstattung wurde seit Gründung der PA NI an allen drei Standorten permanent verbessert und hat gegenwärtig einen sehr guten Ausstattungstand erreicht. Auditorien, Seminar-, Gruppenräume, Lehrsäle und Arbeitsplätze sind mit der erforderlichen Multimediatechnik sowie den erforderlichen Arbeitsmitteln standardisiert ausgestattet, darunter eine Dolmetscheranlage für Simultanübersetzung.

An allen Standorten sind gegenwärtig Präsenzbibliotheken eingerichtet, die dem Studium, der Lehre und der Forschung sowie der beruflichen Weiterbildung dienen. Für das Lehrpersonal wurde die Möglichkeit der Kurzausleihe eingeführt, so dass Literatur für 24 Stunden oder ein Wochenende ausgeliehen werden kann. Die Umwandlung in Leihbibliotheken befindet sich in einer Erprobungsphase.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Infrastruktur der Polizeiakademie befindet sich in einer Phase der dynamischen Weiterentwicklung und insgesamt auf einem guten Weg. Das betrifft die materielle Arbeitsumgebung, die Gebäudeentwicklung, die Ausstattung der Räumlichkeiten. Das Gutachtergremium hat sich am Standort Nienburg ausgewählte Einrichtungen näher angesehen. Dazu gehören Hörsäle, ein neuer Trainingsraum für das Schießtraining und die Bibliothek. Hier ist die Polizeiakademie dabei, das bisherige Modell der Präsenzbibliothek in die Richtung einer Ausleihmöglichkeit auszuweiten. Das Gutachtergremium hält dies im Interesse der Studierenden und des Studienerfolgs für unabdingbar.

Die Digitalisierung von Lehre und Didaktik schreitet voran. Die Polizeiakademie hat die Kommunikationsplattform Stud-IP (= Studienbegleitender Internetsupport von Präsenzlehre) implementiert. Sowohl Lehrende als auch Studierende haben dies in Gesprächen begrüßt und sehen große Fortschritte auch in der elektronischen Kommunikation zwischen beiden Gruppen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Das Prüfungssystem des Studiengangs PVD ist vollständig modularisiert. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungen oder Leistungsnachweisen. Modulprüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend durchgeführt bzw. erbracht. Die Zulassung der oder des Studierenden zum Studium gilt auch als Zulassung zu den Modulprüfungen, sofern die nach dieser Satzung vorgeschriebenen sonstigen Voraussetzungen erbracht worden sind. Art und Umfang der Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und im Modulhandbuch ausgewiesen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, legt der Prüfungsausschuss auch die Gewichtung der Prüfungen fest.

Prüfungen können mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und Referate sein, wobei der Prüfungsausschuss weitere Prüfungsformen zulassen kann. Die Prüfungsformen sind im Einzelnen wie folgt definiert:

- In einer mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung, als Kolloquium

oder als interdisziplinäre fachpraktische Prüfung durchgeführt werden: Eine Einzelprüfung dauert etwa 20 Minuten. Sie kann mit und ohne Präsentation erfolgen. Die Ausgabe des Themas soll 30 Minuten vor Beginn der Prüfung erfolgen. Eine Gruppenprüfung ist ein von der oder dem Prüfenden geführtes Gespräch. Die Anzahl der zu Prüfenden darf sechs Studierende nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch soll etwa 10 Minuten pro Studierenden dauern. Ein Kolloquium ist ein wissenschaftliches Gespräch, in dem zu einem vorgegebenen Thema ein persönlicher Standpunkt dargelegt und begründet wird. Es dient dem Nachweis der Fähigkeit, fachbezogene Probleme zu erfassen, zu analysieren und im Team zu lösen. Es sollte maximal sechs Studierende umfassen und pro Studierenden etwa 10 Minuten dauern. Bei einer interdisziplinären fachpraktischen Prüfung ist eine simulierte polizeiliche Standardsituation im Team von zwei Studierenden zu bearbeiten und die getroffenen polizeilichen Maßnahmen zu begründen. Die Prüfung soll insgesamt etwa 30 Minuten dauern.

- In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass auf Grundlage der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln fachbezogene und praxisbezogene Aufgabenstellungen gelöst werden können. Von den Studierenden mitzubringende zugelassene Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Klausurinhalte können auch durch Antwort-Wahl-Verfahren geprüft werden.
- Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste wissenschaftliche Arbeit zu einer spezifischen Aufgabenstellung im thematischen Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Ihr Umfang soll 15 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit umfasst maximal drei Wochen. Klausuren und Hausarbeiten sind grundsätzlich von einer prüfenden Person zu bewerten.
- Ein Referat ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus einem Arbeitszusammenhang von Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

Das Erbringen von Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten ist zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und individuell bewerten lassen.

Sind in einem Modul ausschließlich Leistungsnachweise zu erbringen, so ist das Modul bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Ende des jeweiligen Moduls erbracht worden sind.

Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Studierenden in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vorgeschlagen und vor Zulassung durch die für Prüfungsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit dem Prüfungsausschuss zur Zustimmung vorgelegt. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Sie ist unter Freistellung vom Studienbetrieb innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe bei der Polizeiakademie abzugeben.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezogen auf das Prüfungssystem konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass durch die unterschiedlichen in den Modulen festgelegten Prüfungsformen den jeweiligen Inhalten angemessene und weitgehend kompetenzorientierte Prüfungsformen in einer angemessenen Varianz angeboten werden. Durch die schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen, der Bachelorarbeit sowie der übergreifenden mündlichen Abschlussprüfung wird eine gute Basis für den berufsqualifizierenden Abschluss garantiert, die den Einstieg in das erste Amt der jeweiligen Laufbahngruppe ermöglichen.

Das Prüfungssystem beinhaltet insgesamt auf das Berufsleben abgestimmte und an den Lernzielen orientierte Prüfungen, die zentral geplant und an den Bereich der Lehre weitergegeben werden. Auf die einheitliche Verfahrensweise gemäß der Prüfungssatzung achtet der Prüfungsausschuss. Die berufspraktischen Studienanteile werden ebenfalls einer Leistungsbewertung unterzogen und fließen in die Gesamtnote ein.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die vor allem in späteren Studienabschnitten vornehmlich interdisziplinären Prüfungen sehr gut die erworbenen Qualifikationsziele modulbezogen und kompetenzorientiert überprüfen. Sowohl die Prüfungsdichte als auch die dargestellte Art der Gewährleistung der einheitlichen Standards sind überhaupt nicht zu beanstanden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Homepage der Polizei Niedersachsen stellt umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung, welches frei zugänglich ist und somit allen Interessenten die Möglichkeit gibt, sich bereits in der Bewerbungsphase sehr detailliert über Aufbau, Ablauf, Inhalte und Anforderungen des Studiums zu informieren. Das Modulhandbuch steht außerdem zum Download zur Verfügung. Jeder Student erhält einen individuellen Zugang für das Lern- und Campusmanagementsystem „Stud.IP“. Hierüber sind online die individuellen Studienpläne, aktuelle Änderungen, sowie Lehrmaterial und allgemeine Informationen jederzeit abrufbar.

Der Bachelorstudiengang PVD wird an dem Zentralstandort in Nienburg an der Weser sowie den beiden Standorten Hann. Münden und Oldenburg durchgeführt. Die Vergleichbarkeit der Lehrinhalte wird durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet. So werden in regelmäßigen Konferenzen Lehrinhalte



und neue Entwicklungen studienortübergreifend abgestimmt bzw. auch in gemeinsamen Kommissionen weiterentwickelt.

Die Prüfungsanzahl wurde bei der Novellierung des Curriculums reduziert und neu organisiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die umfangreiche Nutzung von „Stud.IP“ stellt eine sehr gute Möglichkeit dar, einen zeitlich und örtlich unabhängigen Zugang zu Informationen und Lehrmaterialien zu gewährleisten, welcher gerne von den Studierenden genutzt wird. Der Ausbau der digitalen Lehre ist hier deutlich ersichtlich. Dies trägt zu einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb bei. Da der Studienbetrieb der Polizeiakademie nur diesen einen Studiengang PVD umfasst, ist eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet.

Der Polizeiakademie gelang insgesamt eine deutliche Reduzierung der Prüfungsbelastung im Vergleich zum vorherigen Curriculum ohne die Mindeststandards zu unterschreiten oder wesentliche Kompetenzen nicht zu überprüfen. Die Studierenden haben bei der Vor-Ort-Begehung eine Vergleichbarkeit der Inhalte und Art der Prüfungen an allen Standorten bestätigt. Die Prüfungsbelastung ist trotz einer Vielzahl von Prüfungen und Leistungsnachweisen im ersten Studienabschnitt angemessen.

Die Prüfungsbelastung insgesamt, sowie Prüfungsdichte und -organisation wurden in den vergangenen Jahren anhand von Evaluationen permanent überarbeitet und angepasst, wodurch die Studierbarkeit ständig verbessert und die Quote derjenigen, welche das Studium vorzeitig beenden oder durchfallen, reduziert werden konnte. Zusätzlich wurden verschiedene Maßnahmen getroffen um speziell die Durchfallquote im ersten Studienjahr zu senken. Das Prüfungssystem umfasst insofern eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Der international anerkannte hohe Leistungsstandard der deutschen Polizeien ist nur über eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Qualifizierung der Polizeibeschäftigten zu gewährleisten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, erfolgt die Basisqualifizierung des polizeilichen Nachwuchses an den polizeilichen Bildungseinrichtungen von Bund und Ländern in der Regel auf der Grundlage akkreditierter Studiengänge. Für diese gelten die einschlägigen Rahmenbeschlüsse aus dem Bologna-Prozess und daraus resultierend die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz.

Diese Studiengänge sind gekennzeichnet durch eine starke Ausrichtung des Studiums auf berufsrelevante Schlüsselqualifikationen wie Sprachkompetenzen und wissenschaftlichem Arbeiten im Kontext eines lebenslangen Lernprozesses sowie die enge Verzahnung von wissenschaftlichen, fachtheoretischen und berufspraktischen Studieninhalten. Ferner ist die Entwicklung einer hohen Eigenverantwortung bei den Absolventinnen und Absolventen zu gewährleisten sowie grundsätzlich europaweit anerkannte, vergleichbare und kompatible Abschlüsse zu gewährleisten, um der zunehmend stärkeren Internationalisierung Rechnung zu tragen.

Das Studium bei der Polizei unterscheidet sich dabei in mehrerlei Hinsicht von anderen Studiengängen. Der Zugang zum Studium wird geregelt durch bundes- und landespolitische Vorgaben, dies betrifft insbesondere die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Einstellungs- und damit Studienvoraussetzungen richten sich nach beamtenrechtlichen und polizeispezifischen Erfordernissen des Berufsbildes bezogen auf besondere kognitive, gesundheitliche, psychische und physische Anforderungen sowie der notwendigen charakterlichen Eignung auch hinsichtlich der Verfassungs- und Gesetzestreue. Vor Zulassung ist ein mehrstufiges Auswahlverfahren zu absolvieren, das mit einem Verwaltungsakt beendet wird. Das Studium erfolgt von Beginn an im Beamtenstatus mit den in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder definierten Rechten und Pflichten. Die Dauer und der Ablauf des Studiums werden durch den in der Laufbahnverordnung festgelegten Vorbereitungsdienst bestimmt.

Das Studium ist Grundvoraussetzung für den Zugang zum Einstiegsamt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Niedersachsen. Es handelt sich grundsätzlich um einen geschlossenen interdisziplinären Studiengang, der ausschließlich auf ein spezifisch analysiertes, thematisch begrenztes und genau beschriebenes Anforderungsprofil einer Erstverwendung im Polizeidienst vorbereitet. Aufgrund der beamtenrechtlichen Vorgaben besteht in einzelnen Bereichen ein Spannungsfeld zur Freiheit von Forschung und Lehre (z. B. Anwesenheitspflichten).

Es handelt sich um eine Qualifizierung für einen Beruf, der in der Regel auf Lebenszeit ausgerichtet ist und dadurch eine hohe Identifikation, gelungene Sozialisation und Bindung zur Polizei voraussetzt.

Vor dem Hintergrund der besonderen Rolle der Polizei kommt der Wertevermittlung eine herausragende Bedeutung zu, was Inhalt und Art der Lehrvermittlung beeinflusst. Ein in unterschiedlichen Lehrformaten weitgehend hoher Betreuungsschlüssel in grundsätzlich konstant bleibenden Studiengruppen ist dabei ein notwendiges Qualitätsmerkmal. Die dynamischen und im stetigen Wandel befindlichen Beruhsanforderungen bedingen der kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung der Lehr- und Studieninhalte an die sich ändernden Anforderungen der polizeilichen Praxis. Die konsequente Orientierung der Studieninhalte an den berufsspezifischen Anforderungsprofilen und Bedarfen der Polizeidienststellen erfordert eine enge Verzahnung mit diesen. Zur Erreichung einer hohen Anwendungs- und Handlungskompetenz bedarf es interdisziplinärer Trainings in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Vermittlung fachtheoretischer Inhalte, so dass die Absolventinnen und Absolventen auf die beruflichen Anforderungen der Praxis besonders gut vorbereitet sind. Ein internationaler und nationaler Austausch mit anderen Bildungseinrichtungen erfolgt in dieser Systematik. Alle Inhalte werden sowohl durch Lehrpersonal mit Praxiserfahrung als auch durch wissenschaftliches Lehrpersonal vermittelt, wodurch über die Entwicklung eines gemeinsamen Lehrverständnisses eine Verzahnung von Wissenschaft und Praxis sichergestellt wird.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Diese wesentlichen Besonderheiten der polizeilichen Studiengänge, die unter den speziellen Rahmenbedingungen innerhalb der Leitungen der Fachbereiche oder Hochschulen bzw. Akademien der Polizei abzustimmen sind, werden von der Polizeiakademie vorbildlich umgesetzt und finden von Beginn bis Ende des Studiums besondere Berücksichtigung.

Es gelingt eine sehr gute Verzahnung der wissenschaftlichen Orientierung der Lehre mit den berufspraktischen Erfordernissen, in deren Entwicklung die Studierenden in verschiedenen Formen aktiv einbezogen werden und die regelmäßig mit der Praxis evaluiert und weiterentwickelt werden. Insgesamt werden sehr vielfältige und abwechslungsreiche Lehr- und Lernformen kombiniert und es wurde dem Gutachtergremium ein geschlossenes Studienkonzept beschrieben, dass diese besonderen Charakteristika vollumfänglich und unter Beachtung aller Notwendigkeiten sehr gut berücksichtigt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der Bachelorstudiengang PVD ist als dualer Präsenz-Studiengang konzipiert, in dem der Erwerb theoretisch-wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten und anwendungsbezogener fach-praktischer Fertigkeiten verbunden werden. Die Möglichkeit der Verknüpfung von Lehre und anwendungsorientierter Forschung trägt dazu bei, dass wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Studium Berücksichtigung finden können, die für eine selbstständige Anwendung und entsprechende Reflexion im späteren Berufsleben erforderlich sind. Sie liefert eine Basis für innovative Impulse, optimiert die polizeiliche Arbeit und hilft die Polizeiwissenschaft als wissenschaftliche Disziplin zu festigen und weiter zu entwickeln.

Als eine Möglichkeit zum Transfer des aktuellen Stands der Wissenschaft für besonders ausgesuchte Themen finden jährlich regelmäßig wissenschaftliche Tagungen und Veranstaltungen an der Polizeiakademie statt. Sie dienen dazu, eigene und fremde Forschungsergebnisse den Lehrenden, Studierenden und Teilnehmern aus der polizeilichen Praxis sowie von externen Stellen zu präsentieren und zu diskutieren.

Als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umfasst die Selbstverwaltung der Polizeiakademie ebenfalls die Durchführung von Forschungsvorhaben. Zudem kann die Polizeiakademie Forschungsaufträge erteilen. Die der Polizeiakademie gesetzlich übertragenen Forschungsaufgaben nehmen Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie selbstständig wahr, während Dozenten praxisnahe Forschungsaufgaben übernehmen können. Für den Ausbau der Forschungskompetenz hat die Polizeiakademie förderliche Rahmenbedingungen geschaffen:

- Unterstützung bei der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen,
- Förderung von Dissertationen durch Ermäßigung der Lehrverpflichtung,
- individuelle Vereinbarungen im Einzelfall,
- Anbindung der Sachbearbeitung „Forschung“ an die Abteilung Studium und Lehre, um die Forschenden und die ständige Forschungskommission administrativ zu entlasten,
- Beteiligung Studierender an den Forschungsaktivitäten,
- stärkere Berücksichtigung der Forschungsschwerpunkte bei der Anfertigung von Bachelor- und Hausarbeiten,
- Ausschreibung von internen Fördermitteln,

- Kooperationsaktivitäten mit anderen Universitäten, polizeilichen Bildungseinrichtungen oder Verbänden, u.a. auch durch die Anfertigung von externen Masterarbeiten oder die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln,
- gezielte Begleitung von Forschungsvorhaben mit interner und externer Öffentlichkeitsarbeit.

Legitimiert durch das Gesetz über die Polizeiakademie und die Grundsatzung haben in diesem Zusammenhang die Konferenz und die ständige Forschungskommission wichtige Aufgaben. Die zu mehr als der Hälfte mit Lehrkräften besetzte Konferenz setzt die ständige Forschungskommission ein. Letztgenannte wirkt bei der Weiterentwicklung der Forschung, der Auswahl von Forschungsvorhaben sowie der Entwicklung der Polizeiwissenschaft mit. Der Beirat der Polizeiakademie berät zu Forschungsvorhaben und stellt damit den institutionellen Austausch zu den polizeilichen Praxisfeldern sicher.

In diesem Rahmen führt die Polizeiakademie eine Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen durch, um insbesondere für die Vermittlung von inter- und transdisziplinären Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen der Studierenden diejenigen Forschungsdisziplinen zu beteiligen, welche an der Polizeiakademie wegen deren Schwerpunktsetzung auf die polizeiliche Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht oder nicht in der erforderlichen Breite vorhanden sind.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium sieht die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gewährleistet an. Dies unterstreichen auch die dem Gutachtergremium vorgelegten Lehrmaterialien und Abschlussarbeiten der Studierenden. Aufgrund der Novellierung des Studiengangs PVD im Zuge der Reakkreditierung sind die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums auf dem aktuellen Stand. Die kontinuierliche Überprüfung findet durch Lehrevaluationen statt (vgl. Studienerfolg). Die fachlichen und didaktischen Weiterentwicklungen erfolgen über die Studienkommission. Die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt durch den oben beschriebenen Austausch mit anderen Fachhochschulen der Polizei, aber auch der Kooperationen mit vergleichbaren Institutionen im Ausland.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Mit der Konferenz, dem Beirat, der Studierendenvertretung, der ständigen Studienkommission, der ständigen Forschungskommission, der Evaluationskommission, dem Prüfungsausschuss und der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) sind Gremien eingerichtet, die themen- oder zielgruppenbezogene Entscheidungen treffen und/ oder vorbereiten und damit ein hohes Maß an Partizipation und Weiterentwicklung der Studienqualität gewährleisten. Mit den Regelungen der §§ 7 und 8 PolAkadG und den ergänzenden Regelungen der §§ 3 ff., 9 ff. und 13 ff. der Grundsatzung der Polizeiakademie sowie des § 5 der Evaluationssatzung wurden die Grundlagen gelegt, die Organe, die Gremien und die Kommissionen in ein umfassendes Qualitätssystem einzubinden. Daneben sind deren Mitglieder neben der Personalvertretung und der Beratungsstelle Ansprechpartner für Angehörige jeglicher Zielgruppen, so dass Konfliktthemen oder auch Anregungen durch Verhandlung mit der Dienststelle gelöst werden. Die Organe, die Kommissionen, die Vertretungen sowie alle Angehörige der Polizeiakademie arbeiten vertrauensvoll und unter Beachtung des Gebots gegenseitiger Rücksichtnahme zusammen.

Basierend auf der Strategie 2020 der Polizei des Landes Niedersachsen entwickelte die Polizeiakademie ihre eigene Strategie und setzt diese in einem Zielvereinbarungsverfahren um. Diese Strategie, u.a. ergänzt um die Beschlüsse der KMK, Beschlüsse bzw. Empfehlungen der HRK, Beratungen des Beirates der Polizeiakademie, Ergebnisse aus den Evaluationsverfahren, Informationen aus dem internen Berichtswesen, bilden die Grundlage für die Qualitätsstrategie der Polizeiakademie, die im Rahmen des Zielvereinbarungsverfahrens durch Leistungs-, Entwicklungs-, Finanz-, Qualitäts- und soziale Ziele umgesetzt wird. Ein wesentlicher Eckpfeiler der Qualitätsstrategie sind die Ziele des Bachelorstudiengangs, die sich auch aus der Kompetenzorientierung am Berufsbild bzw. den Tätigkeitsfeldern ableiten. Um auch zukünftig den Anforderungen des Studienbetriebs in personeller, infrastruktureller, finanzieller und sächlicher Hinsicht qualitativ und quantitativ zu entsprechen, werden die relevanten Handlungsfelder mit kurz-, mittel- und langfristigen Perspektiven bearbeitet. Die Vorgehensweise unterliegt dabei dem System Planung, Tätigkeit, Kontrolle und Verbesserung, mit den Zielen, die Studienergebnisse und -bedingungen, die Mitarbeiterzufriedenheit und die Effizienz zu verbessern. Verbunden mit den Ergebnissen aus den Evaluationsinstrumenten werden die Realisierungsgrade der Ziele in den regelmäßigen Besprechungen des Direktors mit den Abteilungsleitungen und dem Dezernat Zentrale Aufgaben bewertet und dienen damit der Strategieverwirklichung und -anpassung. Die mit dem Verfahren verbundenen Aufgaben sind auf speziell hierfür eingerichtete Sachbearbeiter übertragen worden. Zur Strategieumsetzung gehören eine qualitativ hochwertige sowie praxisbezogene Lehre und Forschung, die von

einem gegenseitigen Respekt sowie vertrauensvollen Umgang untereinander getragen wird. Diese wesentlichen Grundsätze sind im Leitbild und dem didaktischen Leitbild der Polizeiakademie als Orientierungsrahmen für den Strategie-, Zielvereinbarungs- und Umsetzungsprozess aufgezeigt.

In der Geschäftsordnung der Polizeiakademie sind die Arbeitsabläufe beschrieben, soweit sie gesetzlich, verordnungs-, erlass- oder verfügungsmäßig nicht speziell geregelt ist. Zur zielgerichteten und handlungssicheren Steuerung des Studienganges wurde u.a. eine Koordinierungsstelle für Ausbildungsplanung und -betrieb in die Abteilung Studium und Lehre integriert, so dass es zu einer vorteilhaften, unmittelbaren Kommunikation kommt. Der Direktor der Polizeiakademie ist für die interne und externe Evaluation verantwortlich. In Rahmen dieser Verantwortung überwacht er die Anwendung der dargestellten Instrumente und Verfahren.

Die kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität basiert im Wesentlichen auf einer systematischen und ganzheitlichen Betrachtung der Qualität von Lehre, Studium, Forschung, Aufbau- und Ablauforganisation, Vorbereitung von Steuerungsentscheidungen sowie Ressourcenverteilung und hat zu einer Anpassung sowie Interpretation des ursprünglichen Qualitätsanspruches der Polizeiakademie geführt. Qualität wird nicht mehr nur durch Rahmenbedingungen definiert, sondern basiert auf einem Konsens darüber, was die Qualität von Leistungen und Prozessen ausmacht. Aus dieser Ausbalancierung heraus hat sich ein prozesshaftes Qualitätsverständnis an der Polizeiakademie entwickelt.

Auf der Basis des § 4 Abs. 3 PolAkadG ND i. V. m. § 5 NHG ist die Polizeiakademie verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben Forschung und Lehre in regelmäßigen Abständen zu bewerten, bei der Bewertung der Lehre die Studierenden zu beteiligen, die Qualität der Lehrveranstaltungen zu bewerten, die Evaluationsergebnisse zu veröffentlichen und in der Lehre zu berücksichtigen. Diese Forderungen wurden im Rahmen der Evaluationssatzung und des Qualitätshandbuches der Evaluation in der Polizeiakademie festgelegt, wobei der Evaluationskommission eine besondere Rolle zukommt. In diesem Zusammenhang nimmt der Bereich Hochschulentwicklung mit der Sachbearbeitung Evaluation die Rolle eines internen Dienstleisters für die Abteilungen wahr. Durch diese Kooperationsstruktur werden die unterschiedlichen Perspektiven der Akademieleitung einerseits und der Abteilungen andererseits bei der Identifikation von Zielen, Aufgaben und Verfahren auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung in Lehre, Studium und Forschung berücksichtigt. Durch die institutionelle Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Evaluation e.V. wird der externe Blick auf die Evaluationsprozesse an der Polizeiakademie gewährleistet und es findet ein reger Erfahrungsaustausch statt.

Auf dieser Basis fanden die vollständigen Überarbeitungen und Anpassungen des Curriculums aus dem Jahr 2007 in den Jahren 2012 und 2016 durch jeweils interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppen unter Beteiligung der späteren Beschäftigungsbehörden statt. Darüber hinaus gibt es permanente Anpassungen, insbesondere auf der Basis von Evaluationsergebnissen aus der internen und externen Evaluation, die die Qualität sichern sowie verbessern und insbesondere zur Weiterentwicklung des Studienprogram-

mes führen. Verfahren, Instrumente und ihre wesentlichen Rahmenbedingungen sind in der Evaluationsatzung festgelegt, alle erforderlichen Verfahren sowie die Ergebnisumsetzung sind im Qualitätshandbuch für die Evaluation beschrieben. Letzteres wird regelmäßig weiterentwickelt und beinhaltet:

- die Verfahrensdokumentation mit Zweck, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Verantwortlichkeiten, Abläufen, Hinweisen auf relevante Unterlagen, Änderungsdiensten und Verteiler,
- die Beschreibungen der Arbeitsabläufe im Rahmen der Prozessleitfäden mit sequentiellen Arbeitsschritten, Verantwortlichkeiten, Informationspflichten, Dokumentenverwendungen,
- die zu verwendenden Fragebögen und
- die für den Arbeitsablauf notwendigen Checklisten.

Für jedes Verfahren ist ein Verantwortlicher benannt, der für die Durchführung und Optimierung des Verfahrens die Verantwortung trägt. Die Evaluationsinstrumente sind so aufeinander abgestimmt, dass über den jeweiligen Betrachtungsgegenstand Informationen aus verschiedenen Betrachtungswinkeln erhoben und im Rahmen der Bewertung verglichen werden.

Insbesondere die Standardisierung der Besprechungen zur Qualitätssicherung spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle. In den regelmäßigen Besprechungen der Studiengebietsleitungen, der Lehrenden, der Studiengruppenleiter, mit den Ausbildungsbehörden und in den Modulkonferenzen werden die Lehrinhalte und -methoden kontinuierlich überprüft und im Rahmen der fachlichen und didaktischen Weiterentwicklungen angepasst. Die Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen wird beobachtet, insbesondere werden in den Folgeevaluationen die Umsetzungswirksamkeit betrachtet und erforderliche Korrekturen vorgenommen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Evaluation, der Erstakkreditierung und der Re-Akkreditierung fand im Jahr 2011 die erste unabhängige Begutachtung der Polizeiakademie im Rahmen einer externen Evaluation statt, um die Verfahren und Instrumente für die Qualitätssicherung und -verbesserung zu überprüfen.

Erkenntnisse aus den Evaluationsinstrumenten führen über eine Analyse und Bewertung durch die Modulverantwortlichen, die Abteilungsleiter, den Direktor und die ständige Studienkommission zur permanenten Anpassung der Lehrinhalte. Eine strategische Beratung erfolgt begleitend durch den Beirat der Polizeiakademie, der Empfehlungen zur Studienprogrammentwicklung abgibt. Daneben ergeben sich aus den Befragungen zu den Praktikamodulen, den Befragungen der Absolventinnen und Absolventen, den Befragungen der Bedarfsträger und den Besprechungen zur Qualitätsverbesserung wichtige Informationen über die Beschäftigungsbefähigung der Studierenden. Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung werden auf der Plattform Stud.IP bekannt gemacht. Einen zusammenfassenden Jahresbericht erstellt der Sachbearbeiter Evaluation im Rahmen des Evaluationsberichtes.



Der Polizeiakademie ist es wichtig, die Verbindung zu den Absolventen und Mitarbeitern aufrecht zu halten, die die Polizeiakademie verlassen haben. Hierfür wurde sehr frühzeitig ein Alumni-Konzept erarbeitet, im Februar 2013 angepasst und seitdem fortwährend weiterentwickelt. Im Vordergrund steht die Bindung der Alumni an die Polizeiakademie, die Vernetzung der Absolventen untereinander sowie der Wissenstransfer zwischen Alumni, Studierenden und Bewerbern. Seit Oktober 2008 ist die Polizeiakademie Mitglied im „alumni-clubs.net“, einem Dachverband für Alumni-Organisationen im deutschsprachigen Raum, in dem derzeit über 220 Hochschulen und Alumni-Organisationen Mitglied sind. Der Sachbearbeiter Alumni, im Wesentlichen unterstützt durch den „Verein der Freunde der Polizeiakademie Niedersachsen e.V.“, der aus über 2500 Mitgliedern besteht, nimmt die Aufgaben der Alumni-Betreuung wahr. Die Polizeiakademie hat 2011 im Internet und 2017 im Intranet ein Forum auf der Stud.IP-Plattform eingerichtet. Dort können Absolventen untereinander und mit Studierenden kommunizieren. Durch diese und andere Aktivitäten ist ein Alumni-Netzwerk entstanden. Darüber hinaus finden seit 2017 jährlich Workshops mit den besten Absolventen der letzten Jahre mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches und der Karriereförderung statt. Diese und weitere Informationen und Impulse sichern langfristig und nachhaltig Forschung und Lehre auf hohem Niveau.

Für die Bearbeitung unterschiedlichster Themenbereiche, insbesondere zur Optimierung des Studiengangs und dessen Rahmenbedingungen, werden seit Gründung der Polizeiakademie Arbeits- und Projektgruppen spezifisch eingesetzt. Darüber hinaus ist die Polizeiakademie an landesweiten Arbeitsgruppen beteiligt. Die jeweiligen Zwischen- und Abschlussberichte werden durch den Direktor, die Abteilungsleiter sowie den Dezernatsleiter Zentrale Aufgaben bewertet und erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit den Organen und Gremien umgesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Kommission wurde sehr deutlich dargestellt, inwiefern die Polizeiakademie die hier geforderten Vorgaben erfüllt. Die Ergebnisse aller Abschlussjahrgänge werden von den verschiedenen Verantwortlichen bewertet und regelmäßig zur Weiterentwicklung der Modulinhalte genutzt. Zusätzlich werden in verschiedenen Arbeitsgruppen der Polizei unter Einbeziehung der Polizeiakademie aktuelle Entwicklungen analysiert und deren Auswirkung auf die Studieninhalte dabei regelmäßig bewertet. Im Rahmen des aufgeführten Qualitätsmanagementsystems werden durch eine Vielzahl von Kommissionen und Ausschüssen pp. eine sehr breite Partizipation an der Entwicklung der Studiengänge genüge getan und somit der Studienerfolg gewährleistet.

Ferner werden auf Basis interner und externe Evaluationen entwickelte Erkenntnisse zur Qualitätssteigerung und Überprüfung der Ergebnisse herangezogen. Hierzu wurde eigens eine Evaluationsatzung verabschiedet sowie ein Qualitätshandbuch als Grundlage entwickelt. Neben den Bewertungen in den Studienkommissionen wird auch die Umsetzung der Ergebnisse in allen relevanten Konferenzen durch

spezielle Verantwortungsträger sichergestellt. Hierdurch wird eine ständige Weiterentwicklung und Anpassung der Studieninhalte sehr vorbildlich umgesetzt. Auch die Erkenntnisse der regelmäßigen Alumni-Befragungen werden hierbei berücksichtigt. Sehr gut werden auch die Erkenntnisse der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation und weitere statistische Auswertungen über Prüfungsleistungen direkt an die Verantwortlichen zurückgespiegelt, um zeitnah auf Entwicklungen reagieren zu können. Außerdem wurde ein spezielles Monitoringverfahren entwickelt, das individuelle Förderungsmöglichkeiten für Studierende ermöglicht und somit eine sehr gute Unterstützung zur Erreichung des Studienziels darstellt. Insgesamt wird der Studiengang PVD somit einem kontinuierlichen und sehr breit aufgestellten Monitoring unterzogen, in das auch Studierende und Absolventen einbezogen werden. Dieses Vorgehen legt eine solide Basis zur Sicherung des Studienerfolgs sowie zur Weiterentwicklung des Studiengangs, welches durch einen geschlossenen Regelkreis aus Überprüfung, Nachjustierung und erneuten Überprüfung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange sehr gut realisiert wird.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Nach den gesetzlichen Regelungen wirken die Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit. Die Hochschulen müssen dafür Sorge tragen, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Mit der Neufassung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes vom Januar 2011 hat sich die Zielrichtung für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten verändert. Sie ist bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit berühren können, rechtzeitig zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Direktor der Polizeiakademie zugeordnet, nicht an Weisungen gebunden und ohne Einhaltung des Dienstweges von den Betroffenen ansprechbar.

Die Institution „Polizei Niedersachsen“ wurde am 28. April 2008 im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ zertifiziert. Das damit verbundene Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Gesamtorganisation zu verbessern. Die Polizeiakademie versteht sich als familiengerechte Akademie. Sie

hat organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die Verbesserung der Kinderbetreuung oder die Berücksichtigung von Betreuungszeiten im Rahmen des Vorlesungsplanes, umgesetzt. Für Studierende in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Alleinerziehende oder Schwangere, werden einzelfallbezogen adäquate Lösungen angeboten, um das Studium erfolgreich zu absolvieren. Im Mai 2017 wurde der Polizei in der Re-Zertifizierung bestätigt, dass der hohe Entwicklungsstand im Rahmen des langfristigen Engagements für eine familien-lebensphasenbewusste Personalpolitik beibehalten und ausgebaut wurde.

Die Einstellungsvoraussetzungen fordern von den Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst ein besonders hohes Maß an körperlicher und geistiger Eignung. Die Polizeidiensttauglichkeit ist in einer bundesweit geltenden Polizeidienstvorschrift definiert, nach der behinderte Menschen nicht in den Polizeivollzugsdienst eingestellt werden können. Sollte die Behinderung im Verlauf des Studiums eintreten, so hängt es von einer Einzelprüfung ab, ob der Beamte weiterhin polizeidiensttauglich ist und im Vorbereitungsdienst sein Studium fortsetzen kann.

Die Prüfungs- und Studiensatzung sieht eine Verlängerung der dreijährigen Studienzeit aus besonderen Gründen als eine Nachteilsausgleichsregelung vor, wie z.B. für Kindeserziehung, Betreuung von Pflegebedürftigen oder Erkrankungen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Modifizierung von Prüfungen entscheiden. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen kann die Studienzeit um bis zu drei Jahre unterbrochen werden. Daneben können allgemeine inhaltliche und zeitliche Vorgaben durch individuelle Studienpläne modifiziert, die grundsätzliche Studiengestaltung im Einzelfall geändert und angepasst sowie die Bedingungen für das Erbringen von Prüfungen modifiziert werden. Zudem besteht an jedem Standort die Möglichkeit in einer sogenannten verlässlichen Studiengruppe das Studium zu absolvieren. Für diese Studiengruppen wird die tägliche Studienzeit nur bis 15.30 Uhr eingeplant, so dass verlässliche Zeiten für Kinderbetreuung, Angehörigenpflege usw. vorhanden sind. Von den Regelungen wurde auf Antrag der Betroffenen in der Zeit 2012 bis 2018 in 191 Fällen Gebrauch gemacht. Bei den Spitzensportlern kommen Veränderungen des Studienverlaufs sowie eine Verlegung der Prüfungstermine regelmäßig vor. In dem genannten Zeitraum waren es 23 Fälle.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dem Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten aus 2018 ist zu entnehmen, dass seit 2011 verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Chancengleichheit ergriffen und teilweise auch schon erzielt wurden. Diese beziehen sich sowohl auf das Kollegium, als auch auf die Studierenden. Des Weiteren hält die Polizei Niedersachsen seit 2008 dauerhaft das „berufundfamilie“ Zertifikat, welches eine familien- und lebensphasenorientierte Personalpolitik sicherstellen soll. Es wäre wünschenswert, dass die weiteren Ziele für die Zukunft im Bericht der Gleichstellungsbeauftragten ausformuliert würden.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Vorkommnisse.

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses empfiehlt die Akkreditierungskommission einstimmig die Akkreditierung des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.).

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrem Entscheidungsvorschlag in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

#### Streichung von Empfehlungen

- Um die Attraktivität der Lehrstellen zu erhöhen, sollten die
  - Professuren von vornherein entfristet werden.
  - Dozentinnen und Dozenten länger als zwei Jahre abgeordnet werden.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die Empfehlung berührt haushälterische Aspekte, die im Bereich der Hochschulautonomie liegen.

#### Umformulierung einer Empfehlung

- Ursprüngliche Formulierung: Das Modul 12 sollte dahingehend überarbeitet werden, dass
  - Die curriculare Verankerung von Methodenlehrinhalten für die Bearbeitung empirischer Forschungsfragen im Rahmen der Bachelorarbeit sollte zumindest als Wahlpflichtbereich angeboten werden.
  - Die Handlungsempfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse im Bereich PMK und der Vernehmungslehre berücksichtigt werden.
  - Neue Formen des Extremismus inklusive Themen wie bspw. Identitäre Bewegung, Radikalisierung und De-Radikalisierung im Bereich PMK berücksichtigt werden.
- Neue Formulierung: Das Modul 12 sollte dahingehend überarbeitet werden, dass die curriculare Verankerung von Methodenlehrinhalten für die Bearbeitung empirischer Forschungsfragen im Rahmen der Bachelorarbeit sollte zumindest als Wahlpflichtbereich angeboten werden.

## Begründung:

Die Umformulierung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die Polizeiakademie hat geltend gemacht, dass sie die Inhalte der beiden letztgenannten Unterpunkte angemessen berücksichtigt und gerade mit regionalem Bezug lehrt. Der erste Unterpunkt bleibt weiterhin als Empfehlung bestehen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), da noch keine Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen vorliegt.

## 3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Hans-Gerd Jaschke, Professor für Politikwissenschaft i. R. Berlin HWR, Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
- Vertreter der Hochschule: LRD Prof. Dr. habil. Thomas Ley, außerordentlicher Professor für Soziologie, Fachbereich 3 – Gesellschaftswissenschaften, Goethe-Universität Frankfurt; zurzeit abgeordnet von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei - ins Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK); dort Leiter der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Thüringen und Leiter der Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention
- Vertreter der Berufspraxis: Kriminaldirektor Björn Gutzeit, Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung
- Vertreterin der Studierenden: Kommissaranwärterin Karina Jorschik, Studentin im Studiengang „Polizei“ (B.A.) der Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg

#### IV Datenblatt

##### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Ca. 90 %
Notenverteilung (Juristische Bewertung 1-18 Punkte)	10,2 (voll befriedigend)
Durchschnittliche Studiendauer	3 Studienabschnitte von je einem Jahr
Studierende nach Geschlecht	Ca. 40 % weiblich

##### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	20.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	06.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	26.09.2007 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 27.09.2012 bis 30.09.2019 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Schießstand, Bibliothek, Seminarräumlichkeiten

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

#### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbegleitende Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbegleitende Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)